

leben auch rechtlich als organischer Bestandteil zur Kirche gehört. Falsch ist es, Orden und Ordensrecht als erratischen Block oder als Enklave im Gesamtgefüge der Kirche zu nehmen. Der Verfasser stellt die weise Mäßigung und Klugheit der Kirche und ihren wahrhaft demokratischen Geist in den heiklen Fragen der Ordensverfassungen klar heraus. Die exakte Arbeit ist nicht nur eine systematische Zusammenfassung der Lehre, sondern bringt auch neue Aspekte. Theologiestudierende, Ordenspriester, Pfarrer, Hausgeistliche in Klöstern, Beichtväter der Religiösen, Obere und Oberinnen und weltliche Juristen werden dem Buch viel Brauchbares entnehmen. Besonders praktisch sind die Kapitel über den klösterlichen Gehorsam, über die Armut und über die Verpflichtung der Regel und der Konstitutionen. Durch die Benützung der modernen Literatur, durch die Behandlung der neuen Gesetzgebung über die Nonnenklöster und über die weltlichen Institute, durch die Berücksichtigung des Ordensrechtes der Ostkirche und durch das Kapitel über die (hauptsächlich vermögensrechtliche) Stellung von klösterlichen Gemeinschaften und Personen nach deut-schem Recht ist Hansteins Ordensrecht aktuell im besten Sinne des Wortes.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

**De favore quo matrimonium gaudet in Iure Canonico.** Carolus Aloysius Reckers. (184.) Romae 1951, Officium Libri Catholicii.

Im Gegensatz zum staatlichen Bereich ist die Ehe im Kirchenrecht kein Stieffkind, sondern erfreut sich eines besonderen Rechtsschutzes. Dieser Rechtsschutz besteht darin, daß das kanonische Recht einerseits alles tut, um das Eingehen einer Ehe möglichst zu erleichtern, anderseits aber die eingegangene Ehe unter allen Umständen (auch unter Hintansetzung des Wohles des einzelnen zu Gunsten des Ehebandes im Interesse der Gesamtheit) zu erhalten sucht und nur ganz selten löst.

Der Verfasser hat sich seine Arbeit nicht leicht gemacht. Aus dem kodikarischen (1. Kapitel) und aus dem Prozeßrecht (2. Kapitel) leitet er die Grundlinien des favor matrimonii ab und wendet sie dann auf schwierige konkrete Fragen an, wie sie sich aus dem Hindernis der Glaubensverschiedenheit (3. Kapitel) und aus dem Glaubensprivileg (4. Kapitel) ergeben.

Die Fülle des herangezogenen Materials aus dem gesamten Kirchenrecht und aus der kanonistischen Literatur, der Fleiß und die Genauigkeit der Arbeit sind erstaunlich. Mehr kurze Zusammenfassungen und eine größere Übersichtlichkeit hätten dem Werk die Note einer noch größeren Klarheit gegeben.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

**Einführung in das Kirchliche Strafrecht.** Von Heribert Schauf. (328.) Aachen 1952. Herausgegeben vom Priesterseminar des Bistums Aachen. Brosch. DM 9.80.

Begriffsklarheit, philosophische Tiefe und logische Begründung, Knappheit und Gedankenfülle zeichnen dieses juristische Werk in einem auf diesem Sektor seltenen Maße aus. Der Verfasser hat sich über jeden wichtigen Ausdruck, den er verwendet, Rechenschaft gegeben und ist den Definitionen (dogmatisch und kanonistisch) auf den Grund gegangen.

Das Strafrecht folgt nur in großen Linien dem Kirchlichen Gesetzbuch. Schauf geht stofflich und formell über den Kodex hinaus. So finden wir z. B. viele Parallelen aus dem Deutschen Strafrecht angeführt. Das Buch hält sich an den neuesten Stand des kanonischen und staatlichen Rechtes (von den 49 Autoren des Literaturverzeichnisses schreiben 26 nach dem Zweiten Weltkrieg!). Kasuistik, Beispiele und ein Anhang („Formeln, Formulare, Erlässe, Vollmachten“) bringen Leben in die abstrakten Prinzipien. (Nur ab und zu vermißt man die Praxis, dort und da stören vermeidbare Latinismen.) Sehr wohltuend wird der Leser die im Text eingestreuten mnemotechnisch hervorragenden Wiederholungen der wichtigsten Grundsätze und Grundbegriffe empfinden.

Was der Autor bei der Besprechung des can. 2350, § 1, nur ganz leise andeutet, drängt sich einem beim Lesen mehrmals auf: der Wunsch nach einer Überarbeitung des geltenden Strafrechtes durch die höchste kirchliche Autorität.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger.

**Liturgisches Meßbuch.** Mit Kommunionfeier für Kinder. Von einer Schwester der Assumption. Aus dem Englischen übertragen von Otto Karrer. (128.) Mit 61 Bildern in Kupfertiefdruck. München, Verlag Ars sacra, Josef Müller. Kart. DM 1.50.

Ein köstlicher Behelf, der den Kindern das Verständnis der heiligen Messe näherbringt und sie unbewußt im Gange der Mitfeier der Messe auf die heilige Kommunion vorbereitet. Jede Phase der heiligen Messe wird in einem Tiefdruckbild dargestellt, und ein ganz kurzes, treffendes Gebet führt das Kind zugleich zur Mitfeier und zum Verständnis der Handlung. Katecheten und Eltern können aus dem Büchlein lernen und werden es mit Freude und Gewinn den Kindern in die Hand geben. Vielleicht mag als Anregung dienen, daß das Kyrie wohl nicht trinitarisch, sondern christologisch darzustellen wäre.

Linz a. d. D.

Dr. Franz Mittermayr.

**Organische Aszese.** Ein zeitgemäßer, psychologisch orientierter Weg zur religiösen Lebensgestaltung. Von Hermann Schmidt. 6. Auflage. (478.) Paderborn 1952, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 12.80.

Die Zahl der Auflagen beweist bei einem solchen Buche zum mindesten seine große praktische Verwendbarkeit. Da es sich bei der Seelenführung immer um den einzelnen Menschen handelt, der, mit seinen persönlichen Anlagen begabt, mit seinen persönlichen Aufgaben betraut, mit seinen persönlichen Schwierigkeiten aus Innen- und Umwelt zu ringen hat, so fordert jede Aszese und jede Seelenführung eben das Eingehen auf diese persönlichen Gegebenheiten. Es ist sicher der Vorzug dieser „organischen“ Aszese, daß dieses Anliegen so stark gesehen wird. Sehr dankbar wird etwa auch der Jugenderzieher die Hinweise auf die psychologischen Verschiedenheiten in den Altersstufen und in den Geschlechtern aufnehmen, die ihm manchen wertvollen Ansatzpunkt für die Behandlung des Jugendlichen geben.

Linz a. d. D.

P. Igo Mayr S.J.

**Duc in altum.** Tiefensicht und Höhenschau für den Priester. Von Karl Borromaeus Sig g. (620.) Heidelberg 1953, F. H. Kerle-Verlag. Leinen geb. DM 17.—.

Man kann die dreißig Kapitel, die in ihrem Aufbau dem Gang der ignatianischen Exerzitien folgen, nicht einfach hin als Betrachtungen benützen, weder für den eigenen noch für den Gebrauch der Zuhörer. Dazu wären sie vor allem viel zu inhaltsreich. Wohl aber bilden sie als Stoffquelle für geistliche Vorträge eine schier unerschöpfliche Fundgrube. Der gelehrte Verfasser, der nicht nur die Theologie, sondern auch ein reichhaltiges Profiwissen zur Ausschmückung und Erweiterung seiner Gedankengänge heranzieht, gibt dem priesterlichen Leser wahrhaftig Anleitung und Gelegenheit, in Tiefen und Höhen des Denkens und Betrachtens einzudringen. Die Anwendung auf die eigentliche Herzensbildung und die Hinführung zum Gebet ist freilich dem Benutzer des Buches fast ganz selbst überlassen.

Linz a. d. D.

P. Igo Mayr S.J.

**Vor dem Angesicht des Herrn.** Priesterliche Besinnung. I. Von Abbé Gaston Courtois. Aus dem Französischen übertragen von Domkapitular Dr. Karl Rudolf. (224.) Wien 1952, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 32.—, DM 6.—, Sfr. 6.90.

Wir Priester können nur sehr dankbar sein, daß uns ein so wertvolles Buch durch eine so ansprechende Übersetzung zugänglich gemacht worden